

Stand: 18.05.2024 12:17:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/11626

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/11626 vom 23.02.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 27.03.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/13145 des VF vom 05.07.2012
4. Beschluss des Plenums 16/13284 vom 17.07.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 106 vom 17.07.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

A) Problem

Opfer von Straftaten und deren Angehörige erhalten erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder nur teilweise ausgeglichen. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht hier Leistungen lediglich bei vorsätzlichen Gewalttaten, bei vorsätzlicher Beibringung von Gift und bei wenigstens fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) vor. Ersetzt werden dabei Gesundheitsschäden und damit zusammenhängende wirtschaftliche Schäden. Keine finanziellen Leistungen erhalten Opfer oder deren Angehörige daher u.a. bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Delikten, für Sachschäden, für Vermögensschäden, die nicht mit dem durch eine Gewalttat verursachten Gesundheitsschaden zusammenhängen, und für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Der Ministerrat hat am 21. April 2009 beschlossen, dass der Freistaat Bayern eine landesweite „Opferhilfe Bayern“ mit der Zielrichtung einrichtet, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige schnell und unbürokratisch finanziell zu unterstützen, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (OEG, Sozialversicherung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritte (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können. Da Opferhilfe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, soll die Opferhilfe Bayern ergänzend gemeinnützige Einrichtungen finanziell fördern können, die Opferhilfearbeit oder Opferschutz leisten.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt dazu die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vor. Die Rechtsform der Stiftung wird der Zielrichtung der Opferhilfe Bayern am ehesten gerecht. Sie ist besser als jede andere geeignet, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Die Opferhilfen anderer Länder sind grundsätzlich ebenfalls als Stiftungen eingerichtet (z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein).

Die geplante Stiftung verfolgt mit der Unterstützung von Verbrechenopfern öffentliche Zwecke und bleibt als Stiftung öffentlichen Rechts dem Freistaat Bayern in einem organischen Zusammenhang verbunden (Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes).

C) Alternativen

1. Staatliche Aufgabe der Justiz

In einer Stiftung ist eine Beteiligung von Vertretern des Landtages, anderer Staatsministerien und Behörden, öffentlicher Körperschaften und privater Opferhilfeverbände (insb. des Weißen Rings) an der Arbeit der Opferhilfe Bayern durch Mitwirkung und Mitbestimmung in Gremien besser möglich als im Falle einer Wahrnehmung der Opferhilfe als staatliche Aufgabe durch eine Justizbehörde. Zudem wird die Bedeutung der Opferhilfe durch eine eigenständige Stiftung stärker zum Ausdruck gebracht.

2. Eingetragener Verein

Die langfristig angestrebte Grundkonzeption der Opferhilfe Bayern, finanzielle Leistungen an Verbrechensoffer aus den Erträgen einer Kapitalausstattung zu erbringen, spricht für die Rechtsform der Stiftung (Einsatz von Vermögen für das öffentliche Wohl). Die Stiftung bietet gegenüber dem eingetragenen Verein ferner den Vorteil, dass der Stifter (Freistaat Bayern) den Stiftungszweck und die konkrete Ausgestaltung der Stiftungsorganisation im Einzelnen selbst festlegen kann. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, legt die Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorgane fest und bindet auf Dauer die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

D) Kosten

1. Staat

Die Stiftung benötigt finanzielle Mittel, die ihr eine Erfüllung des Stiftungszwecks sichern.

Eine Finanzierung der Ausgaben aus den Erträgen des Grundstocks der Stiftung würde eine erhebliche Kapitalausstattung erfordern. Eine Kapitalbildung in dieser Größenordnung ist im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation vorerst nicht möglich. Für den Aufbau der Stiftung steht ein Haushaltszuschuss in Höhe von 70.000 Euro zur Verfügung; hiervon werden ihr 20.000 Euro für das Grundstockvermögen übertragen. Die weitere Finanzierung der Opferhilfe Bayern erfolgt aus Einnahmen im Zusammenhang mit Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren. Der Haushaltsgesetzgeber kann darüber hinaus Mittel für die Förderung des Stiftungszwecks zur Verfügung stellen, soweit er dies für billig und angemessen hält.

2. Kommunen

Keine

3. Wirtschaft

Keine

4. Bürger

Keine

Gesetzentwurf

über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

Art. 1

Errichtung, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen. ²Ferner kann sie nach Maßgabe der Satzung Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Art. 3

Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 20 000 Euro, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt.

(2) ¹Für den Aufbau erhält die Stiftung einen Zuschuss von 50 000 Euro. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren und vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erhalten.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus den Einnahmen aus Geldbußenzuweisungen und den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 kann ein Zuwendungsausschuss eingerichtet werden. ²Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Vorstands werden von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen. ³Entsprechend werden aus der Mitte des Vorstands ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied bestimmt, das das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(2) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern im Nebenamt bestellt werden. ²Soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. ³Die Stiftung kann nach Maßgabe der Satzung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen.

(3) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Satzung die Geschäfte der Stiftung.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen, dem oder der nach Maßgabe der Stiftungssatzung auch Vertretungsaufgaben übertragen werden können. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin in München,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
4. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts Augsburg,
5. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts,
6. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
7. fünf Mitgliedern des Bayerischen Landtags,
8. einem Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern,
9. einem Vertreter eines bayernweit tätigen Opferhilfeverbands.

³Der Bayerische Landtag bestimmt die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 7. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 8 und 9 werden von den Staatsministerien oder Organisationen benannt, die sie vertreten. ⁵Die in Satz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person, die der von ihnen vertretenen Behörde, Körperschaft oder Organisation angehört, allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. ⁶Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz des Stiftungsrats führt das den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung oder sein Vertreter (Abs. 1 Satz 5). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das das vorsitzende Mitglied oder seinen Vertreter in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

(4) ¹Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Der Stiftungsrat beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ³Der Stiftungsrat kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(6) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Art. 8 Stiftungssatzung

¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in der Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

Art. 9 Beendigung der Stiftung, Heimfall

- (1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 10 Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines:**

Opfer von Straftaten leiden häufig erheblich an den körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen der Tat. Sie erhalten erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem vielfach jedoch nicht oder nur teilweise ausgeglichen. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht hier Leistungen lediglich bei vorsätzlichen Gewalttaten, bei vorsätzlicher Beibringung von Gift und bei wenigstens fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) vor. Ersetzt werden dabei Gesundheitsschäden und damit zusammenhängende wirtschaftliche Schäden. Keine finanziellen Leistungen erhalten Opfer oder deren Angehörige daher u.a. bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Delikten, für Sachschäden, für Vermögensschäden, die nicht mit dem durch eine Gewalttat verursachten Gesundheitsschaden zusammenhängen, und für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Es ist beabsichtigt, zum ... 2012 die "Stiftung Opferhilfe Bayern" zu errichten. Die Opferhilfe Bayern soll Opfern von Straftaten in den oben genannten, nicht vom OEG abgedeckten Fällen finanzielle Zuwendungen im Wege der Einzelhilfe erteilen. Wie von den Opferschutzverbänden immer wieder vorgebracht wird, haben die Opfer anderer Taten als vorsätzlicher Gewaltstraftaten (z.B. bei Stalkingfällen ohne tätlichen Angriff, Wohnungseinbrüchen oder fahrlässigen Körperverletzungen mit schweren Verletzungen oder Gesundheitsschäden) häufig unter vergleichbar schweren physischen und psychischen Folgen zu leiden. Auch die Gewährung eines Schmerzensgeldes ist bei den durch Straftaten erlittenen Verletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen ein wichtiger Beitrag, um dem Opfer Genugtuung zu gewähren und die Würde des Opfers wiederherzustellen. Die finanzielle Einzelhilfe soll dabei nach folgenden Grundsätzen erteilt werden:

- Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe soll grundsätzlich nach Billigkeitskriterien und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des konkreten Tatopfers sowie der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen werden.
- Zuwendungen können lediglich gewährt werden, sofern nicht gesetzliche Leistungen (OEG, Sozialversicherung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Leistungen des Täters bzw. Dritter (Versicherungen) in Anspruch genommen werden können (Subsidiarität der Opferhilfe). In dringenden Fällen soll die Opferhilfe Bayern jedoch zur Überbrückung in Vorleistung treten können.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfe besteht nicht.

Daneben soll die Opferhilfe Bayern auch Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern können, soweit hierfür nicht bereits Förderprogramme vorhanden sind.

Im Errichtungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen getroffen, d.h. insbesondere zu der Errichtung, der Rechtsform, dem Stiftungszweck, dem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen der Stiftung, den Stiftungsmitteln und den Stiftungsorganen. In der Satzung der Stiftung (Art. 8) werden nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Errichtungsgesetzes geregelt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1:**

Die Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz, eine Anerkennung der Stiftung ist daher gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) nicht erforderlich. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten des Gesetzes, ohne dass es dazu weiterer Rechtsakte bedarf.

Zu Art. 2:

Als vorrangiger Zweck der Stiftung wird die finanzielle Unterstützung von Opfern von Straftaten und deren engen Angehörigen (insbesondere hinterbliebene Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern) festgelegt. Ferner kann die Stiftung Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern, sofern sie daneben noch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Maßgebende Grundsätze der Gewährung der finanziellen Leistungen sind oben im Abschnitt I dargestellt. Näheres wird in sog. Zuwendungs- und Förderrichtlinien geregelt.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 bis 69 Abgabenordnung (AO) hat als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden muss.

Abs. 3 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Leistungen nicht besteht. Die Stiftung soll die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unabhängig nach eigenem Ermessen vergeben. Mit der Bestimmung der Widerruflichkeit soll sichergestellt werden, dass zugesagte Leistungen aus Stiftungsmitteln bei Bedarf eingestellt werden können.

Zu Art. 3:

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen von 20 Tsd. Euro, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt. Eine Kapitalbildung in einer Größenordnung, die es der Stiftung erlauben würde, die Ausgaben vollständig aus den Erträgen des Grundstocks zu finanzieren, ist im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation vorerst nicht möglich. Daneben sind Zustiftungen zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Für den Aufbau steht der Stiftung ein weiterer Zuschuss aus dem Haushalt von 50 Tsd. Euro zur Verfügung. Die weitere Finanzierung der Ausgaben erfolgt wegen der angespannten Haushaltssituation aus Einnahmen im Zusammenhang mit Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren. Die Stiftung kann jedoch künftig nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze weitere Zuschüsse vom Freistaat Bayern erhalten.

Zu Art. 4:

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln die Aufgaben der Stiftung Opferhilfe Bayern finanziert werden. Abs. 2 gibt wesentliche Regelungen des § 55 AO (Selbstlosigkeit) wieder.

Zu Art. 5:

Art. 5 Abs. 1 benennt die Organe der Stiftung. Aufgrund des Ziels möglichst schlanker Strukturen sind lediglich zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Die Stiftung kann zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 einen Zuwendungsausschuss einrichten. Dem Zuwendungsausschuss kann auch lediglich die Entscheidung über eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Arten finanzieller Leistungen (individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten oder finanzielle Förderung von Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen) übertragen werden. Hinsichtlich der Tätigkeit der Mitglieder eines Zuwendungsausschusses wird auf Art. 6 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 6:

Abs. 1 regelt die Besetzung des Stiftungsvorstands. Er besteht aus drei Personen, die von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen werden. Näheres regelt die Stiftungssatzung. Der oder die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden entsprechend aus der Mitte des Vorstands bestimmt.

Zum Vorstandsmitglied können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern bestellt werden. Abs. 2 stellt klar, dass die Stiftung nicht vom Freistaat Bayern verwaltet wird; Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaats werden gegebenenfalls im Nebenamt tätig.

Ob die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Gegebenenfalls erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. In der Satzung kann ferner bestimmt werden, dass die Stiftung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands – gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 10 Abs. 1) – für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen kann.

Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin betrauen. Insoweit bestimmt Abs. 5, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nach Maßgabe der Satzung auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann. Ob der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Beschäftigten der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Art. 7:

Art. 7 regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Aufgaben des Stiftungsrats.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ergibt sich aus Abs. 1. Die Bindung an den Freistaat Bayern wird dadurch unterstrichen, dass das für den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung in eigener Person Mitglied des Stiftungsrats ist und selbst auch den Vorsitz führt (Abs. 2 Satz 1). Ferner sollen dem Stiftungsrat der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin in München, der Präsident

oder die Präsidentin des Landgerichts Augsburg, der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts sowie ein Vertreter der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angehören. Im Hinblick auf den Querbezug zum Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes ist darüber hinaus eine Beteiligung des Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales vorgesehen, dem die Versorgungsverwaltung untersteht. Um eine breitere gesellschaftliche Verankerung der Opferhilfe Bayern zu erreichen, soll der Bayerische Landtag mit fünf Mitgliedern vertreten sein. Ferner werden die Rechtsanwältinnen durch einen Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern beteiligt. Die Berücksichtigung der Erfahrungen und Belange der Opferhilfeverbände soll ein Vertreter eines in der Stiftungssatzung näher zu bestimmenden, bayernweit tätigen Opferhilfeverbands sicherstellen.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats war auf eine maßgebende Beteiligung von Vertretern des Freistaates Bayern zu achten. Damit bleibt der Grundsatz gewahrt, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang mit dem Staat stehen muss. Mit fünfzehn Mitgliedern ist eine Größenordnung erreicht, die noch rasche und flexible Entscheidungsprozesse gewährleistet. Der Stiftungsrat kann jedoch weitere Mitglieder aufnehmen, wenn er dies zur Erledigung seiner Aufgaben für geboten hält (Abs. 1 Satz 6).

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

Aufgabe des Stiftungsrats ist es, den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Er kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1. Weitere Einzelheiten, u.a. auch der Geschäftsgang werden in der Satzung festgelegt (Abs. 6).

Zu Art. 8:

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, werden Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz. Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen und entsprechend auch geändert oder ergänzt.

Zu Art. 9:

Art. 9 stellt klar, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. In diesem Fall fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen dem Freistaat Bayern zu.

Zu Art. 10:

Abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayStG wird die Stiftung Opferhilfe Bayern der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterstellt. Soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes als *lex specialis* dem BayStG vorgehen, gilt dieses.

Zu Art. 11:

Das Gesetz soll am ... 2012 in Kraft treten, damit der Beginn der Tätigkeit der Stiftung Opferhilfe Bayern möglichst zeitnah gewährleistet ist.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 a auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern" (Drs. 16/11626)

- Erste Lesung -

Ich bitte um Aufmerksamkeit. Ich versuche jetzt, etwas Zeit zu gewinnen.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass wir keine Aussprache durchführen. - Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann haben wir das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11626

über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern"

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 7 Abs. 1 wie folgt geändert wird:

1. Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines Landgerichts,“
2. In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Landtags“ die Worte „oder falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt diese Anzahl an Mitgliedern“ eingefügt.
3. In Satz 3 werden nach der Zahl „7“ ein Komma und die Worte „wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht“ eingefügt.
4. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴ Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 4, 8 und 9 werden von den Staatsministerien oder Organisationen benannt, die sie vertreten.“

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend

beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 10. Mai 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 12. Juni 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 5. Juli 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. einem Generalstaatsanwalt oder einer Generalstaatsanwältin eines bayerischen Oberlandesgerichtsbezirks,"

- b) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines bayerischen Landgerichts,“

- c) In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Landtags“ die Worte „oder falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt dieser Anzahl an Mitgliedern“ eingefügt.

- d) In Satz 3 werden nach der „7“ ein Komma und die Worte „wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht“ eingefügt.
 - e) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
"Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 4 benennt das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken."
 - f) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
- 2. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
 - 3. In Art. 11 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2012“ eingefügt.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11626, 16/13145

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

Art. 1

Errichtung, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen. ²Ferner kann sie nach Maßgabe der Satzung Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opfererschutz dienen, finanziell fördern.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Art. 3

Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 20 000 Euro, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt.

(2) ¹Für den Aufbau erhält die Stiftung einen Zuschuss von 50 000 Euro. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stif-

tung Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren und vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erhalten.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus den Einnahmen aus Geldbußenzuweisungen und den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 kann ein Zuwendungsausschuss eingerichtet werden. ²Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Vorstands werden von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen. ³Entsprechend werden aus der Mitte des Vorstands ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied bestimmt, das das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(2) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern im Nebenamt bestellt werden. ²Soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. ³Die Stiftung kann nach Maßgabe der Satzung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen.

(3) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Satzung die Geschäfte der Stiftung.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen, dem oder der nach Maßgabe der Stiftungssatzung auch Vertretungsaufgaben übertragen werden können. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. einem Generalstaatsanwalt oder einer Generalstaatsanwältin eines bayerischen Oberlandesgerichtsbezirks,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines bayerischen Landgerichts,
5. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts,
6. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
7. fünf Mitgliedern des Bayerischen Landtags oder, falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt, dieser Anzahl an Mitgliedern,
8. einem Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern,
9. einem Vertreter eines bayernweit tätigen Opferhilfeverbands.

³Der Bayerische Landtag bestimmt die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 7, wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 8 und 9 werden von den Staatsministerien oder Organisationen benannt, die sie vertreten. ⁵Die Mitglieder

nach Satz 2 Nrn. 2 und 4 benennt das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken. ⁶Die in Satz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person, die der von ihnen vertretenen Behörde, Körperschaft oder Organisation angehört, allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. ⁷Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz des Stiftungsrats führt das den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung oder sein Vertreter (Abs. 1 Satz 6). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das das vorsitzende Mitglied oder seinen Vertreter in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

(4) ¹Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Der Stiftungsrat beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ³Der Stiftungsrat kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(6) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Art. 8 Stiftungssatzung

¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in der Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

Art. 9 Beendigung der Stiftung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 10 Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Art. 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Reinhold Bocklet
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Horst Arnold

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsministerin Dr. Beate Merk

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern" (Drs. 16/11626)

- Zweite Lesung -

und

Bestimmung

der Vertreter des Landtags im Stiftungsrat

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Heike für die Fraktion der CSU. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Ich hoffe, dass wir jetzt etwas zügiger zum Ziele kommen. Der Zweck des Opferhilfegesetzes, das wir schon in verschiedenen Ausschüssen besprochen haben, ist hauptsächlich die finanzielle Unterstützung von Opfern, denen schnell und unbürokratisch geholfen werden soll. Es handelt sich um eine Unterstützung für diejenigen, die sonst häufig aus wirklich tragischen Gründen leer ausgegangen sind. Ich sage dazu: Es ist eine Unterstützung, aber auf keinen Fall ein voller Ersatz für Schäden, die eintreten. Es handelt sich um eine erste Hilfe, die wir brauchen, die notwendig ist und auf die es bisher keinen Rechtsanspruch gab.

Für uns ist es wichtig, dass wir ein Signal setzen. Der Aufbau dieser Opferhilfe wird begrüßt. Im Übrigen sehen auch die Verbände weitestgehend positiv, dass wir diese Initiative ergriffen haben. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Verbände selbst als Empfänger dieser Leistungen infrage kommen werden. Es geht also nicht nur um einzelne Personen.

Natürlich hat es auch Kritik an den Mittelzuweisungen gegeben. Man sagt, dadurch werde die eine oder andere NGO weniger Mittel bekommen. Das ist aber nicht der

Fall. Es ist ausdrücklich verankert, dass die Mittel des Staates aus den Bußgeldern sowie aus den Einstellungsverfügungen kommen, die sonst der Staatskasse zufließen, und somit die NGOs selbst nicht direkt betroffen sind. Der Grundstock soll und kann aufgefüllt werden; das ist selbstverständlich. Im Moment ist das nur ein Zeichen, und ich gehe davon aus, dass dieses Zeichen notwendig und richtig war und dass es deshalb - ich betone, wie es der Kollege Arnold im Ausschuss auch gesagt hat - nur ein erster Schritt sein kann. In diesem Punkt stimme ich dem Kollegen Arnold zu. Es ist aber kein Placebo, sondern es ist der Versuch, zu einer vernünftigen Lösung für die Zukunft zu kommen, um den Opfern, die sonst leer ausgingen, eine Unterstützung zukommen zu lassen.

Es gab noch eine Diskussion über die Größe des Stiftungsrates. Für mich ist selbstverständlich, da oft geklagt wird, es seien nicht alle und nicht genügend beteiligt, dass jede Fraktion in diesem Stiftungsrat vertreten sein soll. Ich sehe das als Zeichen der Achtung vor dem Parlament und halte es daher für richtig und notwendig. Alle Fraktionen sind dabei, und deshalb stimmen wir dem Vorschlag des Rechtsausschusses und der anderen mitberatenden Ausschüsse zu. Die Änderungen sind zu Protokoll gegeben. Diese werden von uns so akzeptiert. Ich halte es für richtig, dass wir die Präsenz - wie wir das schon diskutiert haben, Herr Kollege Arnold - nicht nur in Oberbayern und im Süden Bayerns stärken; es gehört auch der Norden dazu. Dem wird Rechnung getragen, und deswegen bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Arnold das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die SPD stimmt diesem Entwurf zu. Es ist die Spätzeugung eines vor Zeiten angekündigten Embryos. 2010 haben Sie erklärt, die Opferhilfe in Gang setzen zu wollen. Jetzt, im Jahr 2012, sind wir tatsächlich dabei, das auf den Weg zu bringen. Dieser Embryo ist gezeugt

aus dem Gedanken, dass die bundesrechtlichen Regelungen bei Weitem nicht ausreichen, um das Leid und das Elend der Geschädigten adäquat ausgleichen zu können. Der Gedanke, das unbürokratisch zu regeln, und ein Blick auf die Homepage der Bundesbeauftragten zum Opferentschädigungsgesetz zeigen, wie erschreckend die derzeitige Gesetzeslage empfunden wird. Es wird ausgeführt, dass das Opferentschädigungsgesetz doch wohl eher ein Opferbeschädigungsgesetz sei, weil die Prüfverfahren heftig sind und man Täter insoweit befragen muss, ob Beschädigungen tatsächlich adäquat entstanden sind. Wörtlich: Es kann doch nicht sein, dass das Versorgungsamt den Täter als Zeugen dafür lädt, um seine Aussage dazu zu verwenden, finanzielle Ansprüche zurückzuweisen.

Es besteht in der Tat ein Bedürfnis, die Angelegenheit zu regeln. Hierzu ist die Opferhilfe ein embryonaler Ansatz. Der Freistaat Bayern hat - ich habe es schon zitiert - in Bezug auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz im Jahre 2005 10,4 Millionen gezahlt hat, im Jahre 2009 16,3 Millionen. Wir reden von Millionenbeträgen in einem zunehmend schmaler werdenden Korridor an Finanzleistungen. Wenn dieser Embryo Opferentschädigung hoffentlich zum Säugling erstanden ist, stehen ihm gerade einmal 70.000 Euro als Basis, als Unterhaltsgeld zur Verfügung. Bei diesem geringen Satz muss man befürchten, dass die Zukunft des Säuglings nicht gesichert ist. Deswegen weisen wir von vornherein darauf hin, dass diese Speisung aus Bußgeldern nicht allein genügt, sondern regen an, dass auch aus dem Haushalt Mittel bereitgestellt werden.

Wie sieht es mit der Kinderstube des Säuglings aus? Ein Blick in den Haushaltsvermerk im Nachtragshaushalt 2012 zum Kapitel 04 01 Titel 124 01 der Justiz genügt. Dort steht: "Der Stiftung Opferhilfe können Räume des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Sie kann ferner im bescheidenen Umfang auf sonstige Infrastruktur ... des Ministeriums unentgeltlich zugreifen." Was heißt das? Wer zahlt die Mittel? Wahrscheinlich wiederum nicht das Ministerium. Das ist doch ein Placebo, was wir so nicht dulden können und

entsprechend kritisieren müssen. Auch wenn wir dafür sind, ist es das Recht der Opposition, die Mangelhaftigkeit dieses Entwurfes entsprechend zu geißeln. Wir werden im Rahmen unserer Tätigkeit dafür Sorge tragen, dass die Angelegenheit in geordnete Bahnen kommt.

Wenn Sie sagen, die Opferhilfe werde entsprechend von Bußgeldern gespeist: Ich war neun Jahre lang Richter und habe Bußgelder verteilt - an die Lebenshilfe, den Stadtjugendring, Resozialisationshilfe usw. Diese Gelder müssten entsprechend umgeleitet werden. Es handelt sich um ein Hütchenspiel. Wir müssten sicherstellen, dass im Staatshaushalt festgelegt wird, dass Bußgelder direkt dieser Opferhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Dass wir die regionale Südlastigkeit insoweit beseitigt haben, ist dankenswerterweise der Disziplin des Parlaments geschuldet. Tatsächlich wird die Opferhilfe nicht definiert oder bestimmt von entsprechenden Erziehungsberechtigten zwischen Lech und Isar. Sogar die Leute am Main haben die Chance, daran mitzuarbeiten. Wir können sagen, dass es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt, es ist aber nicht einmal ein kleiner Schritt, sondern nur eine Minimalbewegung. Deswegen ist dies auch als embryonale Geburtshilfe zu bezeichnen. Wir werden dabei helfen, weil der Gedanke gut ist.

Es darf aber nicht sein, dass dieses Opferhilfegesetz ein Alibi ist, das die Beteiligten gewissenbezogen schützt, und dass die wirklich Geschundenen in den Stürmen ihres Unwohlseins und ihrer Not alleine gelassen werden. Ich habe die große Sorge, dass gerade dies geschieht. Wir werden konstruktiv mitarbeiten, aber wir fordern bereits jetzt abstrakt und konkret, die Mittel zu erhöhen. Die Zuschüsse, die der Freistaat Bayern zum Juristentag gezahlt hat, beliefen sich auf 160.000 Euro. 70.000 Euro Opferhilfe, aber 160.000 Euro für den Juristentag - das ist das Verhältnis, das uns nicht passt.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Es hat sich Herr Kollege Streibl zu Wort gemeldet.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist sicher ein löblicher Ansatz, den Opfern von Verbrechen zu helfen. Es besteht sicher Konsens, dass dies getan werden muss. Ob dies durch ein Opferhilfegesetz oder eine Stiftung besser geregelt werden kann, sei dahingestellt. Ich kann sehr vieles von dem, was Kollege Arnold gerade gesagt hat, nur unterstreichen. Es ist eigentlich nur ein Placebo, wenn wir 20.000 Euro für diese Stiftung zur Verfügung stellen. Der Sinn und Zweck einer Stiftung ist, aus dem Stiftungsvermögen heraus zu handeln und zu arbeiten. Wenn diese 20.000 Euro pro Jahr mit 3 % verzinst werden, haben wir gerade einmal 600 Euro, die wir für ein Opfer im Jahr ausschütten können. Das ist nach meiner Meinung lächerlich. Es müsste wesentlich mehr Geld eingestellt werden.

Es ist trügerisch zu meinen, man könne diese Summe aus Bußgeldern aufstocken. Die Vergabe von Bußgeldern an wohltätige Organisationen und gemeinnützige Einrichtungen liegt allein in der Entscheidungskompetenz des Richters, der in dieser Frage unabhängig ist. Wir können den Richtern nicht vorschreiben, an welche Einrichtungen sie die Gelder zu vergeben haben. Insoweit denke ich, dass dieser Weg vielleicht in die Irre geht. Man müsste daher das Vermögen enorm aufstocken.

Ansonsten verschlingt der Stiftungsrat, der über die Vergabe beschließen soll, der mit Abgeordneten, Generalstaatsanwälten und hohen Beamten besetzt ist, ein Vielfaches an Geld, das anderweitig ausgegeben werden könnte. Deshalb denken wir, dass wir diesen Weg nicht beschreiten sollten. Es wäre wesentlich sinnvoller, das Opferentschädigungsgesetz praktikabel aufzustocken, damit es den Opfern wirklich hilft.

Der beste Opferschutz ist immer noch, Verbrechen zu verhindern, um Opfer zu vermeiden. Bei diesem Punkt müsste man viel stärker ansetzen. Wir müssten bei der Polizei mehr Stellen schaffen und die Folgen der Überalterung abmildern. Dazu gehört

auch der zielführende Ausbau des Behördenfunks. Dazu gehört auch, dass die Stellenpläne bei der Polizei nicht mehr so anmuten, als wenn sie aus dem frühen Neolithikum stammen würden, sondern dass sie der heutigen Zeit und Situation angepasst werden. Hier muss man ansetzen, damit die Sicherheit in Bayern erhöht wird; und wenn man das alles getan hat, um Verbrechen und Opfer zu verhindern, dann kann man auch weiter über einen Opferschutz sprechen, aber erst einmal sollte man die grundlegenden Baustellen schließen, bevor man ein Feigenblatt um die Justitia bindet, um zu sagen, hier tue man etwas, was bei näherem Hinsehen eigentlich nur lächerlich ist. Deswegen werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. - Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Stahl; bitte schön.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Wir lehnen den Gesetzentwurf ab. Die Gründung einer Stiftung ist überflüssig, vor allem, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, im Grundstockvermögen derart wenig Geld erhält. Sie hat den falschen Ansatz, weil sie Konkurrenzen zu bestehender Opferhilfe schafft. Sie schafft Parallelstrukturen und bindet außerdem Kräfte, die wir woanders bräuchten. Effektivität sieht anders aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es wäre einmal grundsätzlich wert, sich hier im Hause über das Stiftungswesen in Bayern zu unterhalten, beispielsweise über Vermögen, das teilweise aus Steuergeldern aus dem Bayerischen Roten Kreuz mit der angegliederten Bergwacht gebildet und in eine Stiftung Bergwacht verschoben worden ist. Bei der Landesstiftung werden mal eben 150 Millionen Euro verpulvert, und außer der Opposition kümmert es niemanden. Und dann sprechen wir über Stiftungsneugründungen, die aus meiner Sicht erst einmal nur Placebos sind.

Es wird viel und zu Recht über Opferhilfe gesprochen. Wir hatten erst kürzlich die Debatte zu den Opfern von Naziübergriffen. Dankenswerterweise haben sich Bund und Land bereit erklärt, den Angehörigen der vom NSU Ermordeten Hilfe zukommen zu lassen. Aber es gab und gibt eine ganze Reihe von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe, die bis heute kein Geld erhalten haben, und ich frage mich: Würden sie beispielsweise Geld aus der Stiftung bekommen, wenn es um existenzielle Fragen, zum Beispiel Berufsausübung, ginge, für die ich ein Auto oder anderes brauche?

Die Kategorien des Opferentschädigungsgesetzes sind so angelegt, dass tatsächlich eine Lücke besteht; darin sind wir uns einig. Nur würde ich dafür plädieren - und Sie sind immerhin auf der Bundesebene mit in der Regierungsverantwortung -: Schließen Sie diese Lücke und überlegen Sie sich einmal, wie man bundesweit für mehr Gerechtigkeit sorgen kann.

Außerdem kann diese Stiftung nur sinnvoll arbeiten, wenn zumindest neben den Geldern für den Aufbau und dem - Pardon! - lächerlichen Stiftungsvermögen - - Wir sehen bei der Stiftung Datenschutz, dass es überhaupt nichts bringt, wenn keine ordentlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Überlegen Sie einmal, ob Sie - vielleicht sagen Sie später noch einen Satz dazu, Frau Justizministerin - denn nicht im nächsten Haushalt eine Haushaltsstelle dafür einrichten, mit der festgelegt wird, wie viel Geld aus dem Haushalt des Justizministeriums in diese Stiftung übergeht; denn tatsächlich sind aus Geldbußen und -strafen sowie Verwarnungsgeldern Mittel vorhanden, die von fünf Millionen über 2,72 Millionen bis zu angedachten drei Millionen Euro reichen. Hier wäre noch Luft.

Der Spendenkuchen - auch das ist einer unserer Kritikpunkte an dieser Stiftung; das haben Sie angesprochen, und es wird von Ihnen vermutlich auch nicht bestritten werden - wird nicht größer, davon bin ich überzeugt. Er ist nicht beliebig vermehrbar, deshalb muss natürlich darauf geachtet werden, bei der Entschädigung und Hilfe für Opfer nicht noch zusätzliche Konkurrenzen zu schaffen. Dies wird jedoch mit einer solchen Stiftung getan, in der im Übrigen im Stiftungsrat lediglich eine Vertreterin bzw.

ein Vertreter anderer Opferorganisationen vorgesehen ist, dafür aber viele aus der Justiz, und natürlich alle fünf aus den Fraktionen. Ich wäre ebenfalls dafür gewesen, dass man sich überlegt, ob man die Organisationen sehr viel besser einbindet. Auch das ist ein weiterer Kritikpunkt.

Außerdem werden mit einer solchen Stiftung Parallelstrukturen geschaffen; denn Geld wird zukünftig auch weiterhin aus den Verwarnungen und Bußgeldern an das Justizministerium fließen, da die Richterinnen und Richter unabhängig sind. Gleichzeitig wird vielleicht ein Teil an die Stiftung gehen, das möchte ich überhaupt nicht in Abrede stellen, aber ich frage mich, wieso man dann hier doppelt arbeitet und nicht alles im Ministerium zusammenführen kann.

Eine Reform des Opferentschädigungsgesetzes bei Stärkung der vorhandenen Strukturen und eine transparent organisierte Ausschüttung der Gelder sollte angedacht werden, die bereits am Justizministerium vorhanden sind. Außerdem ist zu überlegen, wie man die verschiedenen bereits existierenden Opferhilfen stärkt. Dazu gehören auch die Frauennotrufe, auch wenn sie per se erst einmal nichts mit Entschädigung zu tun haben.

Dass Sie selbst etwas tun könnten, zeigt die offizielle Evaluierung der Arbeit der Justiz. Hierzu haben die Opferzeugen zu 38 % beklagt, dass ihre Bedürfnisse von Richtern und Richterinnen eher schlecht bzw. sehr schlecht berücksichtigt würden. Dort sollten Sie beginnen, bevor Sie irgendwelche Scheinwelten aufbauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. - Für die FDP-Fraktion spricht Kollege Dr. Fischer; bitte sehr.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt viele unterschiedliche Gedanken zum Thema Opferschutz gehört, aber ich denke, in einem sind wir uns einig: Opfer von Straftaten leiden erheblich an den kör-

perlichen, seelischen sowie den wirtschaftlichen Folgen der Tat; und sie erhalten die Folgen bzw. Schäden überhaupt nicht oder nur teilweise ausgeglichen.

Ja, es gibt ein Opferentschädigungsgesetz, dessen Leistungen einiges abdecken - aber eben nicht alles. Über die gesundheitlichen Folgen der Tat hinaus sind beispielsweise hohe Sach- und Vermögensschäden überhaupt nicht erfasst, für die es keine Versicherung gibt. Über das Ziel des Gesetzentwurfes sind wir uns einig: Wir wollen die Opfer von Straftaten in den vom Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckten Fällen nicht allein lassen. Dass es dort eine Lücke gibt, darin sind wir uns ebenfalls einig. Wir wollen und dürfen die Opfer von Straftaten nicht vergessen, und wir dürfen sie nach dem Leid auch am Ende eines Strafprozesses nicht im Regen stehen lassen. Wenn wir ihr erlittenes Unrecht auch nicht ungeschehen machen können, so ist es doch zu begrüßen, wenn eine gewisse finanzielle Entschädigung geschaffen wird. Das ist natürlich kein allzu großer Trost, aber besser, als wenn die Opfer leer ausgehen.

Nun haben wir einige Kritikpunkte am Gesetzentwurf gehört, und im Wesentlichen sind es drei Aspekte, die kritisiert werden:

Zum Ersten steht der Vorwurf im Raum, es würden Doppelstrukturen geschaffen. Das Opferentschädigungsgesetz ist ein Bundesgesetz, und ich muss schon sagen: Wenn wir hier im Bayerischen Landtag die Verantwortung haben, dann ist es zunächst unsere Sache, eine Lücke zu schließen, und nicht zu sagen: Berlin soll handeln. Das ist unsere Aufgabe, und diese nehmen wir ernst.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Zum Zweiten: Ich bin Vertreter im Bayerischen Landtag und nicht Vertreter der Bundesregierung. Sie waren vorhin als Vertreterin sehr stark darauf bedacht, liebe Kollegin von den GRÜNEN, dass Sie nicht die Verantwortung für Baden-Württemberg übernehmen, und ich übernehme nicht die Verantwortung außerhalb meines Bereiches. Ich stehe hier in Verantwortung für den Freistaat Bayern.

(Beifall bei der FDP - Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE) - Zuruf des Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER))

Der dritte Gesichtspunkt: Sie sagen, es seien aufwendige Strukturen vorhanden. Der Stiftungsrat kostet Geld und Zeit, Kollege Streibl. Jetzt sage ich einmal: Zeit - mag sein, Geld - eher weniger; denn er wird ehrenamtlich tätig sein.

In den Stiftungsräten sind keine Vertreterinnen und Vertreter, die etwas dafür bekommen, sondern sie tun das, um den Opfern zu helfen, und ich denke, diese Zeit sollten wir uns im Interesse der Opfer nehmen.

Damit bin ich beim vierten Punkt, der Frage der Finanzausstattung. Ich gebe offen zu: Ich hätte mir persönlich ebenfalls eine größere Finanzausstattung gewünscht. Es wäre nicht ehrlich, wenn ich etwas anderes sagen würde. Ich hätte hier ein höheres Kapital lieber gesehen. Aber mir ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung lieber als überhaupt kein Schritt,

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

und mir ist der Spatz in der Hand - wie das alte Sprichwort sagt - lieber als die Taube auf dem Dach.

Was Ihr schönes Bild vom Embryo anbetrifft, Kollege Arnold: Wir alle - auch Sie - haben einmal als Embryo angefangen. Aus manchem von uns ist auch durchaus etwas geworden. Deswegen bin ich absolut sicher, dass auch dieses Baby "Stiftung Opferhilfe" sich hervorragend entwickeln und daraus ein kräftiger und gesunder Säugling werden wird.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Fischer. - Als Nächste bekommt Frau Staatsministerin Dr. Merk für die Stellungnahme der Staatsregierung das Wort.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Manchmal kann man einfach nur den Kopf schütteln und sich wundern, dass man dazu von der Opposition nur Negatives hört, wenn man einen solchen Gesetzentwurf einbringt.

Wir beginnen mit der Entschädigung von Opfern, die ihre Entschädigung nicht aus dem Opferentschädigungsgesetz und auch nicht von den Tätern bekommen, weil bei denen nichts zu holen ist, und damit in eine Lücke fallen. Für diese Opfer tun wir etwas, und das nicht zum ersten Mal, sondern wir haben bereits im Jahre 2010 etwas für die Opfer getan, Herr Arnold, das wissen Sie. Das waren zwar nur 110.000 €, die wir aus unserem eigenen Haushalt eingebracht haben, aber wir haben durchaus festgestellt, dass wir damit eine Menge haben bewirken können.

Sie sprechen die Finanzierung dieser Stiftung an. Da verstehe ich nicht, wenn gesagt wird, dass wir das aus den Zinsen eines Grundstockvermögens erreichen sollten. Herr Streibl, Sie wissen, dass wir dafür einen zweistelligen Millionenbetrag benötigen würden, den es in einem Entschädigungsfonds in keinem einzigen Bundesland gibt. Wenn wir aber die Bußgelder nehmen, die an den Staat gehen - das sind, wenn ich mir das Jahr 2010 anschau, rund 30 % oder umgerechnet 5,5 Millionen Euro -, dann ist das doch etwas. Ich meine, es ist ein sehr guter Anfang, um damit gut arbeiten zu können. Dann müssen wir abwarten, ob wir aufstocken müssen oder nicht. Damit ist ein guter Anfang gemacht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wenn wir im Gesetz die Möglichkeit schaffen, dass die Stiftung kein Personal bezahlen oder Räume und Ähnliches mehr anmieten muss, sondern dafür die Möglichkeit bieten, Overheads aus dem Justizministerium zur Verfügung zu stellen, dann ist das der richtige Weg, um sparsam und gezielt im Sinne der Opfer zu arbeiten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, insofern sind Äußerungen wie "lächerlich" und Ähnliches nicht in Ordnung. Ich denke mir: Wenn man nichts hören und sehen will

und immer nur meckert, dann ist das nicht der richtige Weg, um den Opfern entgegenzukommen. Mit irrationalen Forderungen schaffen wir das auch nicht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Deshalb sage ich es noch einmal: Wir bekommen diese Finanzierung hin. Sie haben auf die Unabhängigkeit der Richter verwiesen. Es sind nicht nur die Richter, sondern es sind auch die Staatsanwälte, von denen wir Bußgelder bekommen. Nachdem wir genau diesen Weg einschlagen, wird das nicht dazu führen, dass andere Opferverbände darunter leiden müssen, weil wir ganz klar aus den Zuweisungen für den Staat genug haben könnten. Die Politik ist hierbei die Kunst des Möglichen und nichts anderes. Wir sind auf einer Zielgeraden, um Gutes zu bewerkstelligen. Im Herbst könnten wir beginnen. Man kann das Ganze natürlich auch wieder vertagen, aber ich glaube nicht, dass wir dann im Interesse der Opfer arbeiten werden.

Deswegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, bitte ich Sie sehr herzlich, diesem Beschluss zu folgen, sodass wir im Herbst an die Opfer die ersten Zahlungen ausweisen können.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank für Ihren Beitrag. Frau Staatsministerin, einen Moment bitte. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Es ist nur eine Frage. Frau Justizministerin, wenn Sie davon sprechen, dass circa fünf Millionen Euro an Geldbußen und Verwarnungsgeldern eingehen, dann ist das ein Betrag, den es 2008 gab. Dann gab es 272 Millionen Euro, und jetzt ist von 319 Millionen Euro im Haushalt die Rede, die an das Justizministerium gehen. Darf ich Sie so verstehen, dass Sie bereit sind, im nächsten Doppelhaushalt eine Haushaltsstelle einzurichten? Und wenn ja: Welchen Betrag wird diese Haushaltsstelle umfassen?

Ist Ihnen bekannt, wie hoch diese Schäden teilweise sind? Wenn ich zum Beispiel an das demolierte Auto der Opfer aus rechtsextremistischen Übergriffen in Fürth denke, dann war das ein Schaden von 8.000 Euro, der nur zu einem Bruchteil von der Versicherung übernommen wurde. Sehen Sie eine Chance, dass zukünftig Beträge in dieser Höhe fließen? Bei einem Grundstockvermögen von 20.000 Euro?

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Ministerin, bitte.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Es gibt besonders für die Schäden aus rechtsextremistischen Taten einen Fonds beim Bund. Das wissen Sie wahrscheinlich, Frau Stahl. Ich gehe nicht von dem Grundstockvermögen aus, sondern ich gehe von dem Vermögen aus, das wir durch die Geldbußen bekommen werden. Ich werde im Moment natürlich keine Stellung dazu nehmen, ob es einen weiteren Haushaltsansatz, in welcher Höhe auch immer, geben wird. Das ist der Unterschied: Wir sind in der Verantwortung. Wir machen Haushaltspolitik nach den Bedürfnissen, die dann da sind, und warten jetzt ab, was wir mit diesem Gesetz erreichen können. Wir warten auch ab, wie sich die Haushaltssituation dann gestalten wird, und ich werde deswegen dazu jetzt nichts sagen.

Ich bin überzeugt davon, dass wir mit diesem Stiftungsgesetz das erreichen können, was wir Ihnen dargestellt haben. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann - das ist richtig - werden wir uns darum bemühen, anderweitig mehr Geld zu bekommen. Aber jetzt gehe ich erst einmal davon aus, nachdem die Zahl der Verfahren auch ansteigt, dass wir die entsprechenden Geldbußen requirieren können.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. - Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 16/11626, und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, Drucksache 16/13145, zugrunde. Der endberatende Ausschuss empfiehlt Zu-

stimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/13145.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die CSU, die FDP und die SPD. Gegenstimmen? - Das sind die FREIEN WÄHLER und die GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Stimmenthaltungen sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen und so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Ich sehe keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind wieder die CSU, die FDP und die SPD. Gegenstimmen? - FREIE WÄHLER und GRÜNE. Stimmenthaltungen? - Diese sehe ich nicht. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz über die Errichtung der ‚Stiftung Opferhilfe Bayern‘".

Nach Artikel 7 Absatz 1 des soeben beschlossenen Gesetzentwurfs besteht der künftige Stiftungsrat aus mindestens 15 Mitgliedern. Davon kann der Landtag in dieser Wahlperiode fünf Mitglieder bestimmen, wobei jede Fraktion ein Mitglied benennen kann.

Um die erste Stiftungsratssitzung rechtzeitig vorbereiten zu können, hat die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die fünf Mitglieder des Bayerischen Landtags noch vor der Sommerpause zu bestimmen. Hierüber soll heute bereits im Vorgriff Beschluss gefasst werden. Hinsichtlich der von den Fraktionen benannten Mitglieder verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage)

Ich gehe davon aus, dass wir hierüber nicht einzeln abstimmen müssen, sondern über alle Vorschläge gemeinsam abstimmen können. - Widerspruch erhebt sich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen.

Wer damit einverstanden ist, dass der Landtag die von den Fraktionen benannten Mitglieder des Landtags zu Mitgliedern des Stiftungsrates bestimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Das scheint einstimmig zu sein. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Damit bestimmt der Landtag die von den Fraktionen benannten Mitglieder des Landtags zu Mitgliedern des künftigen Stiftungsrats der "Stiftung Opferhilfe Bayern".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)